

Satzung für das Zulassungsverfahren mit Eignungsfeststellungsverfahren im Master-Studiengang Product Planning and Design der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd vom 7. Juli 2010

Aufgrund von § 63 Abs. 2, § 29 Abs. 2 Satz 5 und § 58 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) vom 01. Januar 2005 (GBL.S.1) hat der Senat der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd am 7. Juli 2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Master-Studiengang Product Planning and Design (PPD) ein Eignungsfeststellungsverfahren durch.

(2) Zur Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren kann zugelassen werden, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem gestaltungs- oder medienrelevanten Studiengang (Bachelor, Diplom oder Äquivalent) nachweist.

Als gestaltungsrelevante Studiengänge gelten – neben Studiengängen der Produktgestaltung und neben technisch ausgerichteten Studiengängen mit Bezug zur Produktentwicklung, wirtschaftswissenschaftlich ausgerichtete Studiengänge mit Bezug zum Produktmanagement – solche affinen Studiengänge, deren inhaltliche Ausrichtung zu mindestens 50 Prozent aus dem fachspezifischen Bereich der Gestaltung stammt. Eine gestalterische Grundkompetenz muss nachgewiesen werden.

Der Studienumfang muss mindestens 210 ECTS-Punkte entsprechend einem ersten Hochschulabschluss mit 7 Semestern (in Vollzeit) betragen. Bei einem ersten Hochschulabschluss mit 6 Studiensemestern (in Vollzeit) – das entspricht 180 ECTS-Punkten – müssen die fehlenden 30 ECTS-Punkte zu Beginn des Masterstudiums in Absprache mit dem Studiengangsleiter/der Studiengangsleiterin des Master-Studiengangs aus den Inhalten der Bachelor-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd noch erbracht werden. Die dabei erbrachten Leistungen werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

(3) Die Gesamtnote des zur Zulassung berechtigenden Studienabschlusses soll überdurchschnittlich sein, d.h. mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser oder einer ECTS-Bewertung nach dem aktuellen Stand des ECTS Users' Guide von 3 oder besser. Nach dem Stand von 2009 gilt eine internationale Notenskala von 5 (Bestnote) bis 0 (nicht bestanden).

Wenn die Zulassungskapazität des Studiengangs nicht mit solchen Bewerbern/Bewerberinnen ausgelastet werden kann, können in Ausnahmefällen auch Studienbewerber/Studienbewerberinnen

mit Abschlüssen einer Gesamtnote schlechter als 2,5 zugelassen werden, wenn sie durch besondere fachspezifische Leistungen glaubhaft machen können, dass sie einen mindestens guten Studienerfolg erzielen können. Als besondere fachspezifische Leistung gilt insbesondere eine herausragende Studienleistung in den gestaltungs- und medienrelevanten fachlichen Anteilen des Erststudiums.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme am hochschuleigenen Eignungsfeststellungsverfahren ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang PPD.

§ 2 Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag

Der Antrag ist auf dem von der Hochschule vorgesehenen Formular zu stellen. Der Antrag auf Zulassung gilt gleichzeitig als Antrag auf Teilnahme am jeweiligen Eignungsfeststellungsverfahren. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Hochschulzugangsberechtigung – amtlich beglaubigte Kopie des Originaldokuments und, falls das Original in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch erstellt wurde, amtlich beglaubigte Übersetzung ins Englische oder Deutsche. Bei chinesischen Studienbewerbern/Studienbewerberinnen das Originalzertifikat über die Echtheit ihrer Dokumente bzw. die Original-Bescheinigung der akademischen Prüfstelle des Kulturreferats der Deutschen Botschaft (APS) in Peking.
2. Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem gestaltungs- oder medienrelevanten Studiengang mit Bachelor, Diplom oder Äquivalent – amtlich beglaubigte Kopie des Originaldokuments und, falls das Original in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch erstellt wurde, amtlich beglaubigte Übersetzung ins Englische oder Deutsche. In den Fällen, in denen das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist ein aktueller Notenspiegel einzureichen. In diesen Fällen ist zum Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Erststudiums das Abschlusszeugnis unverzüglich nachzureichen. Eine Zulassung zum Studium erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt. Bei chinesischen Studienbewerbern/Studienbewerberinnen das Original-Zertifikat über die Echtheit ihrer Dokumente bzw. die Original-Bescheinigung der akademischen Prüfstelle des Kulturreferats der Deutschen Botschaft (APS) in Peking.
3. Tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.
4. 2 Passfotos
5. Nachweis über ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache, die zum Studium befähigt. Diese Befähigung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der DSH-Prüfung oder TestDAF mit zumindest durchschnittlichem Ergebnis, in der Regel DSH-2 bzw. TDN 4, erbracht. Ausgenommen hiervon sind Bewerber/Bewerberinnen mit Deutsch als Muttersprache.
6. Studiengangsbezogenes Motivationsschreiben (Letter of motivation) in deutscher oder englischer Sprache.
7. Projektskizze (Project proposal) für eine mögliche Masterthesis in deutscher oder englischer Sprache.
8. Eine Zusammenstellung eigener, auf den Studiengang bezogener Arbeitsproben, die die Fähigkeit und Intention des Bewerbers/der Bewerberin bezüglich des angestrebten gestalterisch/konzeptionellen Studienziels dokumentieren. Diese Zusammenstellung sollte eine Auswahl anspruchsvoller und aussagekräftiger Arbeiten umfassen. Bei digitalen Projekten (DVD, VR,

Internet...) muss zusätzlich eine gedruckte Dokumentation beigelegt werden. Der Bewerber/die Bewerberin muss eine unterschriebene Erklärung beilegen, dass er/sie die Arbeiten im Original selbst angefertigt hat.

9. Gutachten mindestens eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin, der/die die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für diesen Studiengang mit Blick auf bisherige Leistung und persönliche Befähigung bewertet (Letter of reference).

§ 3 Bewerbungsfristen

1. Der Studienbewerber/die Studienbewerberin hat die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bis zum 1. Dezember eines Jahres zu beantragen.
2. Zulassungen zum Studium erfolgen jeweils zum Sommersemester.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe entscheidet die Eignungsfeststellungskommission im Rahmen einer Vorauswahl über die Teilnahme am Auswahlgespräch. Unter den zunächst ausgewählten Bewerbern/Bewerberinnen wird in der zweiten Stufe die Zulassungsentscheidung nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs getroffen.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Auswahlgespräch (erste Stufe) sind

1. Die fristgerechte und vollständige Vorlage der in § 2 geforderten Unterlagen.
2. In der Regel ein erster überdurchschnittlicher zur Zulassung berechtigender Studienabschluss mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser oder einer ECTS-Bewertung nach dem aktuellen Stand des ECTS Users' Guide von 3 oder besser. Ausnahmen sind in § 1 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung geregelt.
3. Das Erreichen eines Notendurchschnitts von mindestens 4,0 in den in § 5 definierten Eignungskriterien.

Die Kommission trifft nach Maßgabe dieser Voraussetzungen unter den vorliegenden Bewerbungen die Vorauswahl. Bewerber/Bewerberinnen, die nicht zur zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens zugelassen wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn

1. die Unterlagen nach § 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder
2. der Bewerber/die Bewerberin bereits dreimal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren im Master-Studiengang Product Planning and Design der Hochschule Schwäbisch Gmünd erfolglos teilgenommen hat, und/oder der Bewerber/die Bewerberin die in § 2 genannten Vorauswahlkriterien nicht erfüllt.

(4) Die zunächst ausgewählten Bewerber/Bewerberinnen gemäß § 5 nehmen am weiteren Eignungsfeststellungsverfahren (zweite Stufe) teil und werden zu den Auswahlgesprächen geladen. Näheres regelt § 6.

(5) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist zurückzuweisen, wenn

1. die in Abs. 3 genannten Gründe vorliegen oder
2. keine Eignung im Sinne von § 5 oder § 6 festgestellt wurde.

Bewerber/Bewerberinnen, die im Rahmen der zweiten Stufe nicht zugelassen wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(6) Im übrigen bleiben die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd unberührt.

§ 5 Vorauswahl und Auswahlkriterien

(1) Die Bewertungskriterien der Vorauswahl sind

- a. die Zusammenstellung der Arbeitsproben gemäß § 2 Ziff. 7,
- b. Note des ersten Hochschulabschlusses. In den Fällen, in denen die Gesamtnote des ersten Hochschulabschlusses noch aussteht, tritt an deren Stelle das arithmetische Mittel des aktuellen Notenspiegels,
- c. Motivation (§ 2 Ziff. 6).

Dabei wird Kriterium a) dreifach gewichtet, die Kriterien b) und c) werden einfach gewichtet.

(2) Die Bewertung erfolgt unter Zugrundelegung der in § 8 festgelegten Notenskala. Zugelassen zum Auswahlgespräch werden die Bewerber/Bewerberinnen, die mindestens die Note 4,0 (ausreichend) erreicht haben.

§ 6 Auswahlgespräch (2. Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens)

(1) Gegenstand des Auswahlgesprächs sind die bisherige Qualifikation des Bewerbers/der Bewerberin sowie die studiengangbezogene Fähigkeit und Intention des Bewerbers/der Bewerberin. Die Inhalte des Auswahlgesprächs im Einzelnen werden von der Eignungsfeststellungskommission festgelegt. Das Auswahlgespräch findet als Einzelkolloquium statt, dauert in der Regel 20 Minuten und wird von mindestens zwei Prüfern durchgeführt. Der Inhalt des Kolloquiums wird protokolliert.

(2) Das Auswahlgespräch wird von der Eignungsfeststellungskommission entsprechend der Notenskala in § 8 bewertet.

§ 7 Auswahlentscheidung und Rang

(1) Die Eignungsfeststellungskommission stellt das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung fest; maßgeblich ist die Eignungsfeststellungsnote. Diese errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der Vorauswahl und des Auswahlgesprächs, wobei der Vorauswahl eine Gewichtung von 1 und dem Auswahlgespräch eine Gewichtung von 3 zugrunde gelegt wird.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission bildet eine Rangfolge der Bewerber/Bewerberinnen. Diese Rangfolge wird bestimmt durch die Eignungsfeststellungsnote. Bei gleicher Eignungsfeststellungsnote mehrerer Bewerber/Bewerberinnen entscheidet die Gesamtnote des Erststudiums über die Rangfolge.

(3) Eine Eignungsfeststellungsnote von 4,0 (ausreichend) oder besser weist die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin zum Studium im Master-Studiengang Product Planning and Design nach.

(4) Die Zulassung der Bewerber/Bewerberinnen zum Master-Studiengang Product Planning and Design erfolgt nach Maßgabe der gebildeten Rangfolge (§ 7, Absatz 2) bis zur verfügbaren Gesamtzahl der Studienplätze.

(5) Nehmen zugelassene Bewerber/Bewerberinnen ihr Studium nicht auf, so werden deren Studienplätze im Nachrückverfahren entsprechend der Rangfolge vergeben.

(6) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung erhält der Bewerber/die Bewerberin einen schriftlichen Bescheid. Geeignete, aber nicht zugelassene Bewerber/Bewerberinnen werden über ihren Rangplatz informiert.

§ 8 Bewertung

(1) Die einzelnen Kriterien für die Eignungsfeststellung werden von den Mitgliedern der Eignungsfeststellungskommission bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können die o. g. Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder gesenkt werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird ein Eignungskriterium von mehreren Prüfern/Prüferinnen bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Aus den gleichgewichteten Noten wird das arithmetische Mittel (Gesamtnote) gebildet.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5	= sehr gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9 Zuständigkeit

(1) Der Senat der Hochschule für Gestaltung gründet für den Studiengang eine Eignungsfeststellungskommission und nominiert einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, der/die für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zuständig ist. Der Kommission gehören der/die Vorsitzende und drei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen an. Zusätzlich können bis zu vier weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen zu Vertretern/Vertreterinnen der Eignungsfeststellungskommission ernannt werden.

(2) Die Kommission führt ein Protokoll je Bewerber/Bewerberin, in welchem Datum, Uhrzeit, Dauer und Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens (Einzelnoten und Eignungsfeststellungsnote) dokumentiert werden.

(3) Die Auswahlentscheidung trifft der Rektor/die Rektorin der Hochschule auf der Grundlage des von der Eignungsfeststellungskommission festgestellten Ergebnisses des Eignungsfeststellungsverfahrens. Der Rektor/die Rektorin kann seine/ihre Zuständigkeit auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Eignungsfeststellungskommission übertragen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das Zulassungsverfahren mit Eignungsfeststellungsverfahren im Master-Studiengang Product Planning and Design der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd vom 7. Juli 2010 außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 29. Juni 2010

Cristina Salerno
Rektorin

Diese Satzung wird hiermit gemäß § 1 der Satzung der Fachhochschule Schwäbisch Gmünd über die öffentliche Bekanntmachung vom 12.5.1998 öffentlich bekannt gemacht.

Dauer des Aushangs: 8. Juli 2010 bis 23. Juli 2010

Schwäbisch Gmünd, 7. Juli 2010
Hochschule für Gestaltung
Schwäbisch Gmünd

Wolfgang Neumann
Kanzler